Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Karlstein a.Main (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 23. Oktober 2020

Aufgrund von Artikel 23 und Artikel 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Karlstein a.Main folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 02.02.1990 i. d. F. vom 16.05.2003:

8 1

Nach § 19 wird folgender neuer § 19 a eingefügt:

§ 19a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlstein a.Main, 23. Oktober 2020

gez.

Kreß

1. Bürgermeister